



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

9. April 2020

Nr. 2020-243 R-151-13 Kleine Anfrage der SVP-Fraktion (Christian Schuler, Erstfeld) zur Einführung zusätzlicher 1 bis 2 Schulwochen bis zu den Sommerferien 2020; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 2. April 2020 reichte die SVP-Fraktion (Landrat Christian Schuler, Erstfeld), gestützt auf Artikel 130 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121), eine Kleine Anfrage zur Einführung zusätzlicher 1 bis 2 Schulwochen bis zu den Sommerferien 2020 ein. Im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz hatte der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst. Dies erfolgte im Rahmen der gemäss Epidemiegesez (EpG; SR 818.101) vorgängig ausgerufenen «ausserordentlichen Lage», was einer notrechtlichen Lage entspricht. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie umfassen verschiedene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Interventionen in den Gang der Wirtschaft. Der Bildungsbereich ist durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Unter der Annahme, dass die bis zum 19. April 2020 erlassenen Massnahmen gelockert würden, sieht die SVP-Fraktion des Kantons Uri Klärungsbedarf, ob mittels einer bis zwei Wochen mehr Schulzeit oder dementsprechend reduzierter Ferienzeit die allfälligen entstandenen Nachteile durch die erlassenen Massnahmen gemildert werden könnten.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

II. Vorbemerkung

Der Regierungsrat hat zum Ziel, den langfristigen Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen in Uri zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch die Koordination zwischen den Kantonen von grosser Bedeutung; sonst wären ungleiche Chancen im Bildungsverlauf der Kinder und Jugendlichen die Folge. Deshalb hält sich der Regierungsrat ebenso konsequent an die (von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri mitgestalteten und mitgetragenen) Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die jüngsten Beschlüsse der EDK vom 1. April 2020 sind entsprechend zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt (Auszug, bis Sekundarstufe II):

1. Für den Bereich der obligatorischen Schule gelten folgende Grundsätze:
 - a. Das Schuljahr 2019/2020 wird in allen Kantonen als vollwertiges Schuljahr anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesrat das Verbot von Präsenzveranstaltungen verlängert.
 - b. Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.
 - c. Die Zeugnisse für das Schuljahr 2019/2020 enthalten einen Vermerk, wonach der Präsenzunterricht während der Zeit der Corona-Pandemie ausgesetzt wurde.
 - d. Die Kantone erlassen in der Regel bis spätestens Ende April 2020 angepasste Bestimmungen für die Ausgestaltung der Zeugnisse sowie für die Promotionsbestimmungen für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.

2. Für den Bereich der Sekundarstufe II Allgemeinbildung gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die Aufnahme des Studiums auf Tertiärstufe ab September 2020 ist für die Absolventinnen und Absolventen der Gymnasien, der Fachmittelschulen, der Berufsmaturitätslehrgänge sowie für die Studierenden der Passerelle «Berufsmaturität, Fachmaturität - Universitäre Hochschule» gewährleistet.
 - b. Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bund und der Schweizerischen Maturitätskommission bzw. der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission Optionen betreffend den Durchführungszeitpunkt sowie die Durchführungsmodalitäten zu prüfen. Für allfällig notwendige Abweichungen vom geltenden Prüfungsrecht wird beim Bundesrat der Erlass von entsprechendem Notrecht beantragt.

3. Für den Bereich der Berufsbildung gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die Kantone sind sich einig, dass in der Berufsbildung der Schutz und die Gesundheit der Lernenden prioritär ist. Sie stellen dies gemeinsam mit den Verbundpartnern sicher.
 - b. Die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) wird beauftragt, gemeinsam mit den Verbundpartnern sicherzustellen, dass die Lernenden den schulischen Unterricht (Fernunterricht) wahrnehmen können und die dafür vorgesehene Zeit nicht durch die Lehrbetriebe beansprucht wird (Ausnahmen sind in systemkritischen Berufen möglich).
 - c. Die SBBK wird beauftragt, die im Schreiben des Vorstands vom 26. März 2020 vertretene Haltung in Bezug auf die Qualifikationsverfahren im Steuergremium Berufsbildung 2030 zu vertreten.

Gestützt auf diese Beschlüsse und im Einklang mit seiner eigenen Haltung hat der Erziehungsrat im Auftrag des Regierungsrats die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet. Der Regierungsrat des Kantons Uri teilt die Haltung des Erziehungsrats.

III. Zu den gestellten Fragen

1. *Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Schulzeitverlängerung des Schuljahrs 2019/20 um 1 bis 2 zusätzliche Schulwochen, um allfällige schulische Defizite aufzuholen?*

Die Verordnung des Bundesrats hat lediglich den Präsenzunterricht an den Schulen verboten, nicht jedoch die Schulpflicht aufgehoben. Die Schulen in Uri haben denn auch alle auf Fernunterricht umgestellt, was nicht zu verwechseln ist mit dem sogenannten Homeschooling. Im Fernunterricht unterstehen die Lehrpersonen nach wie vor ihrem Berufsauftrag und betreuen die Kinder und Jugendlichen bei der Erreichung der vorgegebenen Bildungsziele gemäss Urner Lehrplan 21.

Eine Kompensation durch eine bis zwei Wochen Zusatzunterricht nach Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht, wie sie in der Kleinen Anfrage erwogen wird, berücksichtigt die zeitlichen Relationen nicht und nimmt dafür erhebliche organisatorische Schwierigkeiten, auch für die Familien der Schulkinder in Kauf (Neuplanung der Familienferien und Stornierung von Buchungen, Neuorganisation von Ferienplänen und Arbeitseinsätzen, Neuorganisation der Kinderbetreuung). Bezogen auf die gesamte Schulzeit sind bei einer differierenden Unterrichtszeit von einer bis zwei Wochen keine Veränderungen im Bildungsgang zu erwarten. Eine Notwendigkeit der Schulzeitverlängerung im Schuljahr 2019/2020 ist nicht gegeben, zumal damit dem Beschluss der EDK in Punkt 1.b (siehe vorgängig) widersprochen würde: Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, den ordnungsmässigen Schulstart ab dem 19. April 2020 vorzusehen, sofern der Bundesrat dieses Datum offiziell als Wiederaufnahme des Schulunterrichts vorsieht?*

Ja. Der Regierungsrat hält sich grundsätzlich konsequent an die Vorgaben des Bundesrats. Dieser hat inzwischen die Massnahmen um eine Woche verlängert hat. Sollte also eine Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht nach dem 26. April 2020 beschlossen werden, wird der reguläre Schulunterricht nach den Ferien im Kanton Uri (25. April bis 10. Mai 2020) unverzüglich wieder aufgenommen. Diese Haltung steht auch im Einklang mit dem Beschluss der EDK, die geltenden kantonalen Schul- und Ferienkalender beizubehalten.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, die Schulzeit bis zu den Sommerferien um eine Woche zu verlängern oder die Frühlingsferien (25. April bis 10. Mai 2020) um eine Woche zu kürzen oder sogar darauf zu verzichten?*

Nein. Es ist nicht möglich, die vorgeschlagenen Anpassungen der Schul- oder Ferienzeit zu vollziehen, sonst würde dem EDK-Beschluss widersprochen. Ausserdem wären dadurch keine relevanten Veränderungen im Bildungsgang der Kinder und Jugendlichen zu erwarten. Darüber hinaus haben nach der anstrengenden Phase des Fernunterrichts alle Kinder und Erziehungsberechtigten durchaus Ferien verdient. Was die Lehrpersonen angeht: Diese benötigen die unterrichtsfreie Zeit während den Frühlingsferien, um die Phase des Fernunterrichts nachzubereiten und sich für die Wiederaufnahme des Unterrichts vorbereiten zu können.

Was schliesslich insbesondere die Sommerferien betrifft: Eine Verschiebung des Starts würde auf verschiedenen Ebenen grosse Unruhe auslösen und beträchtliche Verwerfungen nach sich ziehen (bei der Ferienplanung der Erziehungsberechtigten, bei der Arbeitseinsatzplanung der Arbeitgebenden).

4. *Ist der Regierungsrat bereit, auch eine gestaffelte Wiederaufnahme des Unterrichts oder alternierender Unterricht in kleinen Gruppen zu prüfen, so dass die vorgeschriebenen Hygienemassnahmen eingehalten werden könnten?*

Die Frage setzt wiederum eine allfällige Anordnung des Bunderats voraus: Sobald eine «langsame Wiederaufnahme» des regulären Schulunterrichts verordnet wird, gelangt diese im Kanton Uri zur Umsetzung. Ohne eine solche sind die erwogenen Umsetzungsschritte rechtlich nicht möglich.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, den Fokus auf die Kernfächer auszurichten und die verbleibende Zeit bis zu den Sommerferien möglichst auf unterrichtsabweichende Projekte zu verzichten, damit der fehlende Schulstoff aufgearbeitet werden kann?*

Die Schulen wurden bereits angewiesen, bei der Umsetzung des Fernunterrichts die nötigen Prioritäten zu setzen. In diesem Zusammenhang ist es auch denkbar, dass für eine allfällige Notengebung im Semesterzeugnis auf die Promotionsfächer fokussiert wird. Im Rahmen ihrer methodisch-didaktischen Freiheit beim Unterricht setzen die Lehrpersonen die Schwerpunkte ohnehin so, dass die Wissens- und Kompetenzlücken der Schülerinnen und Schüler zumal in den Kernfächern nicht allzu gravierend werden. Somit kann der nachhaltige Bildungserfolg gewährleistet bleiben, was das oberste Ziel ist. Ob unter diesem Aspekt unterrichtsabweichende Projekte wie Schulverlegungen, Projektwochen oder Sporttage noch durchgeführt werden können, liegt zum grössten Teil im Ermessen der einzelnen Schulen. Die Studentafel ihrerseits behält grundsätzlich ihre Gültigkeit für die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (auch im Fernunterricht).

6. *Ist der Regierungsrat bereit, sämtliche Schul- und Berufsabschlussprüfungen und Übertrittsprüfungen und -empfehlungen zu gewährleisten?*

Ja. Der Regierungsrat hält sich konsequent an den Beschluss der EDK vom 1. April 2020. Die Kantone wollen sämtliche Abschlüsse, Anschlüsse und Übertritte für die Lernenden gewährleisten.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Volksschulen; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

